

3.) die gewöhnliche verfassungsmäßige Einrechnung an hergebrachten Steuer-Einnehmer-Besoldungen, Schützen-Deputaten und Botenlöhnen in landesherrlichen Angelegenheiten, so wie

4.) die Zurechnung der gewöhnlichen Steuer-Erlasse an Brand- und Wetterbeschädigte nach einer uralten bereits mit der Tradition des Markgrafthums Oberlausitz an Ew. K. M. allerdurchlauchtigstes Haus übergegangenen Gewohnheit in ihrer Kraft verbleibe und auch diese Bewilligungszeit hindurch unverrückt beobachtet werde.

5.) Sollten Krieg, Brandschäden, Viehsterben, Uberschwemmungen, Hagelschlag, Mißwachs und dergleichen Unglücksfälle oder andere allgemeine Landes-Calamitäten ganze Districte, Städte und Orte oder auch einzelne Unterthanen und Einwohner betreffen, und diese hierdurch zu Aufbringung ihrer Quoten und Beiträge unfähig gemacht werden, so wollen Ew. K. M. ihnen hierunter, in Gemäßheit des von Allerhöchstdenenselben und vorigen Landesherren gebilligten beständigen Herkommens, gnädigsten Erlaß huldreichst angeheißen lassen, und diesen Calamitosen, namentlich den Brand- Wasser- und Wetterbeschädigten, bei Land und Städten der Oberlausitz dieselben Erleichterungen und Wohlthaten gewähren, welcher sich die Bewohner der alten Erblande unter ähnlichen Verhältnissen zu erfreuen haben.

6.) Die Unkosten in denjenigen Untersuchungen, welche nach der frühern bis zur Einführung der Oberamts-Regierung bestandenen Verfassung in Gemäßheit höchster Entschließung vom 29ten September 1755. und nach den nähern Bestimmungen des Regulativs vom 4ten Juli 1809. vor die vormaligen Oberamts-Hofgerichte gehörten, so wie insbesondere in dem Falle, wenn ganze Diebs- und Räuberbanden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgegriffen werden, wollen Allerhöchstdieselben auch fernerhin den Rechten, der Billigkeit und dem Herkommen gemäß aus den landesherrlichen Cassen übertragen.

7.) Dafern wider Erwarten von der Krone Böhmen auf den Grund des Traditions-Recesses vom 30sten Mai 1665. noch Anmuthungen an uns ergehen sollten, so hegen wir zu Ew. K. M. Gerechtigkeit und Gnade das zuversichtliche Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben uns kräftig vertreten und die auf jene Forderungen von Land und Städten etwa aufgebrauchten Summen an der Bewilligung kürzen lassen werden.

Mit gleicher Zuversicht dürfen wir hoffen

8.) daß E. K. M. nicht nur uns, die getreuen Stände von Land und Städten, sondern auch die übrigen Vasallen, Bürger, Unterthanen und Einwohner der Oberlausitz mit allen andern als den in der Bewilligung begriffenen Anlagen von irgend einer Art des Einkommens, Gewerbes, Vermögens oder Nahrung, ingleichen mit Erhöhung der General- und Grenz-Accise, der Imposten und andern indirecten Abgaben,